Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, 12.11.2024

Laufende Nummer: 20/2024

Hausordnung (3.Änderungsordnung) für die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 12. November 2024

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg Grantham-Allee 20 53757 Sankt Augustin

Tel: +49 2241 865-601 Fax +49 2241 865-8601

Hausordnung (3. Änderungsordnung) für die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 12. November 2024

Aufgrund von § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 18 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2024 (GV. NRW. S.704) in Verbindung mit Art. I Ziffer 5.3 der Grundordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, erlässt die Präsidentin folgende Hausordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich, Allgemeine Grundsätze
- § 2 Hausrecht, Schlüsselverantwortung
- § 3 virtuelles Hausrecht
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Nutzung der Gebäude und Anlagen sowie Räumlichkeiten
- § 6 Rauchfreier Campus
- § 7 Aushänge, Plakate
- § 8 Verkauf von Waren
- § 9 Politische Betätigung
- § 10 Fundsachen
- § 11 Veranstaltungen
- § 12 Foto und Videoaufnahmen; Nutzung des Logos
- § 13 Parken
- § 14 Verstöße gegen die Hausordnung
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Hausordnung gilt für alle eigenen und angemieteten Gebäude, baulichen Anlagen, Außenanlagen und Grundstücke die von der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg genutzt werden. Bei angemieteten Gebäuden mit eigener Hausordnung hat diese vorrangigen und die vorliegende Hausordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg ergänzenden Charakter.
- (2) Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme im Interesse eines respektvollen und friedlichen Umgangs und eines geordneten Hochschulbetriebs.
- (3) Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme fordert von jedem, sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Unzulässig sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung innerhalb der Hochschule, insbesondere den geordneten Studienbetrieb oder die ordnungsgemäße Verwaltung zu beeinträchtigen.

§ 2 Hausrecht, Schlüsselverantwortung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident übt gemäß § 18 Absatz 1 Satz 4 HG NRW das Hausrecht aus. Die Präsidentin oder der Präsident kann gemäß § 18 Absatz 1 Satz 5 HG NRW in Verbindung mit Artikel I Ziffer 5.3 der Grundordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die Ausübung des Hausrechts auf Mitglieder und Angehörige der Hochschule übertragen.
- (2) Die Ausübung des Hausrechts wird auf die Kanzlerin oder den Kanzler übertragen. Das originäre Hausrecht der Präsidentin oder des Präsidenten bleibt davon unbenommen.
- (3) Zur Sicherstellung der Einhaltung und Überwachung des Hausrechts beauftragt die Präsidentin oder der Präsident darüber hinaus dauerhaft folgende Personen mit der Ausübung des Hausrechts:
 - Für die Bereiche der Fachbereiche der Hochschule wird das Hausrecht auf die jeweiligen Dekaninnen und Dekane übertragen. Bei den zentralen Einrichtungen, Betriebseinheiten und Instituten findet eine Übertragung auf dessen Leiterinnen und Leiter statt.
 - In allen Räumen, in denen Lehrveranstaltungen ausgeübt werden, ist das Hausrecht jeweils für die Dauer der Veranstaltung auf die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung (Lehrende) übertragen.
 - Während der Sitzung von Organen, Ausschüssen, Kommissionen und anderen Gremien der Hochschule übt die oder der Vorsitzende das Hausrecht in den jeweiligen Sitzungsräumen aus.
- (4) Das Hausrecht umfasst sowohl die privatrechtlichen Besitz- und Eigentumsrechten gemäß den §§ 858 ff, 903 und 1004 ff BGB als auch die öffentliche Sachherrschaft, die zum Schutz der öffentlichen Einrichtung dient (beispielsweise Ausspruch eines Hausverbots).
- (5) Ein über den Tag der Störung hinausgehendes Hausverbot kann nur durch die Kanzlerin oder den Kanzler ausgesprochen werden (Vergleich § 14 Absatz 2).

- (6) Die Schlüsselverantwortung haben
 - die Kanzlerin oder der Kanzler für die Verwaltung,
 - die Dezernentinnen und Dezernenten für diejenigen Räume der Verwaltung, die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 - die Mitglieder des Präsidiums für diejenigen Räume, die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 - die Dekaninnen und Dekane für diejenigen Räume des Fachbereichs, die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 - die Leiterinnen oder die Leiter der Betriebseinheiten, für die Räume, die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 - die Leiterinnen oder die Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Institute, für die Räume, die diesen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind,
 - die Bediensteten und Lehrbeauftragten, in den von ihnen benutzten Räumen für die Dauer der vorübergehenden Nutzung,
 - die Beschäftigten, für die ihnen zugewiesenen Büroräume sowie
 - die Wahlleiterin oder der Wahleiter für die Wahlräume während der Wahl,
 - die Leitung von Dezernat 1 für Räume, die keiner Gliederung zugewiesen sind.
- (7) Die Schlüsselverantwortlichen können die Schlüsselverantwortung dauerhaft auf Bedienstete der Hochschule übertragen. Von der Übertragung ist die Leitung des Dezernates 1 unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (8) Bei einer Nutzung von Räumen durch Dritte, d.h. keine Mitglieder oder Angehörigen der Hochschule, liegt die Schlüsselverantwortung für die Dauer dieser Fremdnutzung bei der Leitung des Dezernates 1.
- (9) Schlüsselverantwortung bedeutet:
- Berechtigung, Räume zu öffnen,
- Berechtigung, Personen, die sich unbefugt oder unter Missachtung der Hausordnung in diesen Räumen aufhalten, des Raumes zu verweisen,
- Verpflichtung, Räume nach Beendigung der Nutzung und kurzer optischer Bestandsaufnahme wieder zu verschließen (vgl. auch § 4 Abs. 3) und
- Sicherung und Erhaltung des Inventars.
- (10) Die Leitungen der Gliederungen haben die Bediensteten und Lehrbeauftragten der Hochschule einmal im Jahr über die Schlüsselverantwortung und ihre Verpflichtungen zu informieren.

§ 3 Virtuelles Hausrecht

- (1) Das virtuelle Hausrecht betrifft die Nutzung der Internetseite <u>www.hochschule-bonn-rhein-sieg.de</u> sowie die Internetseiten der einzelnen Fachbereiche, Institute, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten der Hochschule sowie ihrer Unterdomains.
- (2) Als Betreiber der Plattform verfügt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg über ein originäres virtuelles Hausrecht, welches im Rahmen von spezifischen Grenzen zur Inanspruchnahme besonderer autoritärer Kompetenzen befähigt.
- (3) Die Hochschule ist als Betreiber der Plattform der Gefahr ausgesetzt, bei sich nicht konform verhaltenden Besuchern in ihren Rechten verletzt zu werden oder

Betriebsstörungen zu erleiden. Auch besteht die Gefahr für Beiträge anderer zu haften und auf Unterlassung in Anspruch genommen zu werden. Somit steht dem Betreiber das Recht zu, Beiträge zu löschen oder den Zugang zu ihnen zu sperren.

(4) Das virtuelle Hausrecht gilt insbesondere auch für die von der Hochschule durchgeführten Online-Lehrveranstaltungen und Online-Prüfungen. Im Sinne dieses virtuellen Hausrechts sind die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung (Lehrende) somit berechtigt, Studierende bei besonders unangemessenem Verhalten und bei Störung aus virtuellen Veranstaltungen auszuschließen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Hochschulgebäude in der Vorlesungszeit und in der vorlesungsfreien Zeit werden vom Präsidium der Hochschule entsprechend festgelegt und auf hochschulübliche Weise ausgewiesen. Betriebseinheiten der Hochschule, wie die Hochschul- und Kreisbibliothek, unterliegen gesonderten Öffnungszeiten, die in hochschulüblicher Weise bekannt gemacht werden.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Zugang für Beschäftigte der Hochschule nach vorheriger An- und Abmeldung beim Wachdienst über den Haupteingang möglich. Für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte ist eine Genehmigung der jeweiligen Gliederungsleitung (Leitung Fachbereich, Institut, Einrichtung etc.) in Abstimmung mit der Leitung des Dezernates 1 erforderlich. Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Wachdienst ist berechtigt, bei Personen, die außerhalb der Öffnungszeiten der Hochschule oder deren Betriebseinheiten in den Gebäuden der Hochschule angetroffen werden, den Dienst-/Studierendenausweis zu kontrollieren und Nichthochschulangehörige zu bitten, das Gebäude zu verlassen.
- (4) Die Kanzlerin oder der Kanzler kann grundsätzlich Ausnahmen beim Zugang zur Hochschule erlassen.

§ 5 Nutzung der Gebäude und Anlagen sowie Räumlichkeiten

- (1) Die Räume der Hochschule dürfen nur zu dem ihnen vom Präsidium zugewiesenen Zweck genutzt werden. Eine Nutzungsänderung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- (2) Die Nutzer, Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, darauf zu achten und darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch unsachgemäße Nutzung, Diebstahl, Einbruch, Feuer oder Wasser verhindert und technische Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
- (3) Nach Beendigung einer Veranstaltung (Vorlesungen, Seminare, Feiern, etc.) sind die Beleuchtung auszuschalten, die Fenster zu verschließen und die Räume vom Schlüsselverantwortlichen abzuschließen.
- (4) In den Gebäuden und der Außenanlage der Hochschule ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter geworfen werden. Näheres zur Vermeidung, Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Wertstoffen und Restabfall kann in einer gesonderten Ordnung geregelt werden.

- (5) Festgestellte Schäden oder Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich Dezernat 1 Facility Management, Bauen und Sicherheit, oder außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten dem Wachdienst zu melden.
- (6) Bauliche Veränderungen an den Gebäuden und Räumen (wie z.B. Anstriche, Änderungen der Decken-/Wandverkleidungen oder Bodenbeläge) dürfen nur nach vorheriger Abstimmung dem Dezernat 1, Team Bauen, vorgenommen werden.
- (7) Die Benutzung bzw. das Abstellen von Fahrrädern, E-Bikes, Rollern, E-Roller, Rollschuhen, Skateboards, etc. in den Hochschulgebäuden ist nicht gestattet.
- (8) Zur Vermeidung von Diebstählen sind persönliche Wertgegenstände unter Verschluss zu halten. Für abhanden gekommene Geldbeträge oder Wertsachen übernimmt die Hochschule keine Haftung.
- (9) Tiere sind in den öffentlich zugänglichen Bereichen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg anzuleinen.

§ 6 Rauchfreier Campus

Zum Schutz der Gesundheit von Beschäftigten und Studierenden sowie zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen in Büro- und Seminarräumen gelten der Hochschulcampus Sankt Augustin, der Hochschulcampus Rheinbach und der Hochschulcampus Hennef grundsätzlich als rauchfreie Zonen.

Rauchen ist lediglich in den von der Hochschule ausgewiesenen Raucherzonen möglich. Rauchen außerhalb dieser Zonen ist strikt untersagt. Auch E-Zigaretten, IQOS, Shishas etc. fallen unter das Rauchverbot.

§ 6a Cannabisfreier Campus

Zum Schutz der Gesundheit von Beschäftigten und Studierenden sowie zum Schutz der sich auf dem Hochschulgelände aufhaltenden minderjährigen Personen ist jeglicher Konsum von Cannabis auf dem gesamten Gelände des Hochschulcampus Sankt Augustin, des Hochschulcampus Rheinbach und des Hochschulcampus Hennef untersagt. Dies gilt auch für die ausgewiesenen Raucherzonen.

§ 7 Aushänge, Plakate

- (1) Aushänge, Plakate, Ankündigungen, etc. von Externen bedürfen der Zustimmung des Dezernates 1, Team Kaufmännisches Facility Management und werden an dafür vorgesehenen Tafeln oder Schaukästen angebracht. Weitergehende Aushänge, Plakate, Ankündigungen zum Beispiel für bestimmte Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Dezernates 1, Team Kaufmännisches Facility Management.
- (2) In den einzelnen Gliederungen (Fachbereiche, Dezernate, Betriebseinheiten, etc.) sind die entsprechenden Leitungen für die Zustimmung und den Aushang an dafür vorgesehenen Tafeln oder Schaukästen verantwortlich.

§ 8 Verkauf von Waren

Der Verkauf von Waren und das Aufstellen von Warenverkaufsautomaten im Bereich der Hochschule bedürfen der Zustimmung von Dezernat 1.

§ 9 Politische Betätigung

Jegliche politische Betätigung, beispielsweise durch Parteien oder Vereine, ist in den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule grundsätzlich untersagt.

§ 10 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Empfang abzugeben.

§ 11 Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen wie Seminare, Tagungen und sonstige Veranstaltungen in Räumen oder auf dem Gelände der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg durch Externe bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Dezernats 1, Team Kaufmännisches Facility Management. Ohne Zustimmung darf eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden.
- (2) Anträge gemäß dem Konzept zur rechtskonformen und sicheren Durchführung von Veranstaltungen sind grundsätzlich mindestens acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Dezernat 1, Team Kaufmännisches Facility Management, zu stellen.

§12 Foto und Videoaufnahmen; Nutzung des Logos

- (1) Foto- und/oder Videoaufnahmen der Gebäude und/oder Außenbereiche der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg auch zum Zwecke der Motivfindung für Dreharbeiten –, die über die private Nutzung hinausgehen und für kommerzielle Zwecke und/oder für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stabsstelle Kommunikation und Marketing.
- (2) Die Nutzung des offiziellen Logos der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg außerhalb des Arbeitsbereichs und durch Externe bedarf der vorherigen Zustimmung der Stabsstelle Kommunikation und Marketing. Hiervon ausgenommen sind vertraglich vereinbarte Kooperationen.

§ 13 Parken

Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkflächen der Hochschule abgestellt werden. Unberechtigt auf Feuerwehrzufahrten, Rettungswegen, Parkplatzein- und – ausfahrten und Behindertenparkplätzen geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Für Fahrräder und Motorräder stehen gekennzeichnete Stellplätze zur Verfügung.

§ 14 Verstöße gegen die Hausordnung

(1) Erhebliche Verstöße gegen die Hausordnung sind unverzüglich der Kanzlerin oder dem Kanzler zu melden.

- (2) Die Kanzlerin oder der Kanzler entscheidet gemäß § 2 Absatz 2 und 5 ob als Folge des Beseitigungs- oder Unterlassungsanspruchs nach §§ 858 ff, 903, 1004 BGB ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden wird.
- (3) Die Kanzlerin oder der Kanzler entscheidet, ob bei digitalen Verstößen ein Beseitigungsund Unterlassungsanspruch analog den §§ 858 ff, 903, 1004 BGB besteht, bestimmte Beiträge gelöscht oder bestimmte Nutzer ausgeschlossen ("Rauswurf") oder ihnen analog § 314 BGB gekündigt werden soll.
- (4) Die Hochschule behält sich vor, bei Verstößen gegen die Hausordnung rechtliche Schritte einzuleiten.
- (5) Ist eine Inhaberin oder ein Inhaber der Schlüsselgewalt ihren oder seinen Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen, so hat sie oder er der Hochschule den daraus entstandenen Schaden entsprechend den geltenden zivil-, straf-, arbeits- oder beamtenrechtlichen Vorschriften zu ersetzen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Hausordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Präsidentin vom 12. November 2024

Prof. Dr. Marion Halfmann Präsidentin



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 20/2024

Sankt Augustin, den 03.12.2024

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.